

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 51 (2004)

Heft: 1

Artikel: Neue Verordnungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung der Bewegungs- und Sportangebote liegt in der Verantwortung der Leitung der Ausbildungszentren. Im Konzept sind pro Woche 2 Lektionen Bewegung und Sport vorgesehen, die durch ausgebildete «Sportleiter Zivilschutz» erteilt werden. Mindestens eine Sportlektion von 60 Minuten soll im Arbeitsprogramm ausgewiesen werden.

Pilotkurs «Modul Sportleiter Zivilschutz»

Ende August fand im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg (EAZS)

der Pilotkurs zum «Sportleiter Zivilschutz» statt. Es nahm hauptamtliches Lehrpersonal sowohl der Kantone als auch des BABS teil. Der Kurs war ein grosser Erfolg: Die Teilnehmer waren von der Integration von Bewegung und Sport in den Zivilschutzkursen überzeugt und beurteilten die Ausbildungsumlagen als zweckmässig, übersichtlich und adressatengerecht. Weitere Ausbildungskurse zum «Sportleiter Zivilschutz» finden vom 24. bis 28. Mai 2004 (französisch) und 16. bis 20. August 2004 (deutsch) im EAZS statt.

Grundsätzlich ist der Kurs für hauptamtliches Lehrpersonal der Kantone ausgeschrieben. Es besteht aber die Möglichkeit weitere Mitarbeiter des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes auszubilden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie haben im Rahmen von Jugend und Sport die Kurse «Leiter/-in 2» oder «Grundausbildung plus Zusatzmodul» absolviert oder sie sind diplomierte Turn- beziehungsweise Sportleiter/-innen oder sie haben eine entsprechende gleichwertige Ausbildung. □

ZIVILSCHUTZ: PFLEGE UND BETREUUNG MIT STEIGENDER TENDENZ

178 000 Personentage für die Gemeinschaft

BABS. Knapp 50 000 Zivilschutzangehörige standen im letzten Jahr in 178 000 Personentagen für die Gemeinschaft im Einsatz. Gut 1000 Zivilschutzorganisationen leisteten dabei in 2000 Einsätzen wertvolle Hilfe bei Katastrophenbewältigung, bei Wiederinstandstellungsarbeiten, in der Pflege und Betreuung sowie bei Infrastrukturarbeiten in den Gemeinden.

Die Öffentlichkeit konnte auch 2003 wieder auf den Zivilschutz zählen. Gegenüber dem Vorjahr haben die Dienstage zugunsten der Gemeinschaft allerdings um fast einen Achtel abgenommen. Zum einen ist dieser Rückgang der Tatsache zu verdanken, dass der Zivilschutz im Jahre 2003 nicht mas-

siv für Katastropheneinsätze aufgeboten werden musste; zum anderen stand kein nationaler Grossanlass wie die Expo.02 auf dem Programm, für welche die Statistik 2002 rund 50 000 Dienstage auswies.

Im Jahre 2003 herrschte bei den Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft der «courant normal» vor: Nur 5000 Personentage mussten für die Soforthilfe bei Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden. Nach einem Rückgang im Jahre 2002 haben hingegen die Einsätze zur Bewältigung der Folgen von Schadensfällen zugenommen. Dies als Folge der Unwetter mit Erdrutschen und Überschwemmungen in Graubünden und St.Gallen/ Appenzell im Jahre 2002. Sie erreichen rund 50 000 Personentage (im Jahre 2002: 36 000). Gut 31 000 Personentage – gegenüber 28 000

im Jahre 2002 – leistete der Zivilschutz im Bereich der Pflege und Betreuung (etwa von Begatteten oder Kranken), wo eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist. Nach wie vor bedeutend schlagen die Arbeiten für kommunale Infrastrukturen wie der Bau oder die Wiederherstellung von Wegen mit rund 42 000 Tagen zu Buche (Vorjahr 39 000). Weitere rund 50 000 Dienstage wurden für verschiedene Anliegen und Anlässe in den Gemeinden und Regionen geleistet (Vorjahr: 34 000 Dienstage).

Nach Schätzungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz – die gesicherten Ausbildungszahlen liegen in rund einem Monat vor – sind über ein Drittel der im Zivilschutz geleisteten Dienstage direkt der Allgemeinheit zugute gekommen. Die übrigen Dienstage galten rein der Aus- und Weiterbildung. □

MEDIENINFORMATION DES VBS VOM 5. DEZEMBER 2003

Neue Verordnungen

Der Bundesrat hat vier Verordnungen im Bereich des Zivilschutzes verabschiedet. Darunter befindet sich insbesondere die neue Verordnung über die Alarmierung der Bevölkerung. Die revidierten und neuen Verordnungen treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), das auf den 1. Januar 2004 in Kraft tritt, bedingt eine Anpassung sämtlicher Nachfolgeerlasse. Mit der Bevölkerungsschutzreform wird die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz geregelt. Aufgrund der Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen kann der Bund nur im Zivilschutz legiferieren. Des-

halb beschränken sich die Verordnungen auf diesen Bereich.

Die bisherige Schutzbautenverordnung wird aufgehoben und in die totalrevidierte Zivilschutzverordnung integriert. Die Zivilschutzverordnung (ZSV) umfasst damit neben den Bestimmungen zur Schutzdienstpflicht auch jene zu den Schutzbauten, hingegen keine mehr zur Alarmierung. Neu erlassen wird nämlich eine Verordnung über die Alarmierung (AV): Die Bestimmungen über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sind bis anhin auf Bundesstufe in einer Reihe von Erlassen enthalten. Mit der neuen Alarmierungsverordnung werden die verschiedenen Bestimmungen unter einem einzigen rechtlichen Dach übersichtlich zusammengefasst.

Die Alarmierungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Ausnahme ist der Artikel 16, Absatz 4: «Die Kantone stellen sicher, dass die Sirenen in den Zonen 1 und 2 von Kernanlagen über die Fernsteuerung gesamthaft und in der Zone 2 sektorweise zentral

ausgelöst werden können.» Aus technischen Gründen wird in diesem Punkt die Frist bis 1. Januar 2006 erstreckt.

Der Bund stellt die Schutzdiensttauglichkeit fest

Gemäss Artikel 27 des neuen Bundesgesetzes können die Schutzdienstpflichtigen durch den Bundesrat und die Kantone für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler bzw. kantonaler Ebene aufgeboten werden. Die neue Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG) enthält hiezu Ausführungsbestimmungen, definiert insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung der entsprechenden Bewilligungen. Mit der Bevölkerungsschutzreform und der Armee XXI läuft die Rekrutierung von Zivilschutz und Armee gemeinsam. Die Tauglichkeit zur Leistung von Schutzdienst wird neu ausschliesslich durch den Bund beurteilt. Die Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen (VABS) regelt die Details. □